



MERKBLATT

Wasser- und Kanalgebührenabrechnungsverfahren der Gemeinde Laufach

1. Ablesung und Abrechnung der Wasserzähler

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich nur einmal jährlich zum Ende unseres Abrechnungsjahres festgestellt. Das Abrechnungsjahr umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten; es beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres. Ende Oktober fordern wir Sie schriftlich auf, uns den Wasserzählerstand mitzuteilen. Im November erstellen wir für Sie die Gebührenabrechnung. In der Regel wird Ihnen der Gebührenbescheid Ende November/Anfang Dezember zugestellt.

Nur bei Eigentümerwechsel wird auch während des Abrechnungsjahres eine Gebührenabrechnung durch die Gemeinde Laufach erstellt. Gebührenschnldner ist gemäß der Gebührensatzung zur Wasserabgabe- bzw. Entwässerungssatzung der Gemeinde Laufach immer der Eigentümer. **Es ist grundsätzlich Sache des Eigentümers, den Wasserverbrauch des Mieters bei Auszug festzustellen und abzurechnen.**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Wasser- und/oder die Kanalgebühren, erfolgt keine Ablesung der Zähler. Der Verbrauch wird in diesem Fall zeitanteilig berechnet.

2. Eigentümerwechsel / Verkauf

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie bei Verkauf bzw. Eigentümerwechsel (auch innerhalb der Familie) des Grundstücks bzw. der Abnahmestelle verpflichtet sind, der Gemeinde Laufach/Verbrauchsgebührenstelle, die jeweilige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange sind die Wasser- und Kanalgebühren vom bisherigen Eigentümer zu zahlen.

3. Vorauszahlungen

Auf die Gebührenschnld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung wird zu Beginn der Gebührenschnld auf Grundlage der bisher bezogenen oder der voraussichtlichen Frischwassermenge errechnet und gilt grundsätzlich bis zur nächsten Abrechnung. Selbstverständlich können wir auch von Ihnen mitgeteilte Angaben wie Personenanzahl, Haus unbewohnt etc. berücksichtigen. Eine Vorauszahlung entspricht dem Brutto-Entgelt für Ihren voraussichtlichen Wasserbezug für drei Monate. Da lediglich drei Vorauszahlungen erhoben werden, führt die Abrechnung am Ende unseres Geschäftsjahres in der Regel zu einer Nachzahlung.

Falls sich Ihr Wasserbezug im Laufe des Abrechnungsjahres wesentlich ändert, sind Sie verpflichtet, der Gemeinde Laufach über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Wir passen dann die Vorauszahlung entsprechend an.

Bei Änderung der Wasser- und Kanalgebühren passen wir die künftige Vorauszahlung nicht an, wenn der Unterschied zwischen bisherigem Abschlag und neu berechnetem Abschlag nur geringfügig ist.

Die Vorauszahlungen werden von den aufgrund der Jahresabrechnung errechneten Wasser- und Kanalgebühren abgezogen. Ist die Summe der gezahlten Vorauszahlungen höher als die geschuldeten Verbrauchsgebühren, erstatten wir den zu viel bezahlten Betrag. Ist die Summe der gezahlten Vorauszahlungen geringer als die geschuldeten Verbrauchsgebühren, wird der Restbetrag zur Zahlung fällig.

4. Bezahlung

Für die Bezahlung der Wasser- und Kanalgebühren (Vorauszahlungen, Restbeträge aus Abrechnungen), stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- die Abbuchung von Ihrem Konto aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandates, das Sie der Gemeinde Laufach erteilen

oder

- die Überweisung auf eine Bankverbindung der Gemeinde Laufach, ohne gesonderte Zahlungsaufforderung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen.

Bitte zahlen Sie spätestens bei Fälligkeit.

Wenn Sie das für beide Seiten vorteilhafte SEPA-Basislastschriftverfahren wählen, tragen Sie zu Kosteneinsparungen bei, die letztlich über günstigere Wasser- und Kanalgebühren den Kunden zu Gute kommen. Die jeweiligen Gebührenbescheide erhalten Sie selbstverständlich rechtzeitig vor Abbuchung.

5. Allgemeine Hinweise

Bitte geben Sie bei Rückfragen zum Gebührenbescheid stets die Finanzadresse (FAD) an.

Unter der im Gebührenbescheid angegebenen Telefonnummer oder E-Mail können Sie den zuständigen Sachbearbeiter erreichen, der gerne Ihre Fragen zur Abrechnung der Wasser- und Kanalgebühren beantwortet oder Ihre Mitteilungen über Änderungen entgegennimmt.

Selbstverständlich können Sie sich auch in allen anderen Fragen, die die Wasserversorgung betreffen, an uns wenden.